

Freitag, 2. Juni 1967.

Schweizerische Beteiligung am
Kapital der Asiatischen Ent-
wicklungsbank.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. Mai 1967 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 30. Mai 1967
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 31. Mai 1967
(Einverstanden, Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Den eidgenössischen Räten wird der Antrag zum Beitritt mit einer Kapitalquote von 5 Millionen Dollar, wovon die Hälfte über 5 Jahre verteilt einzubezahlen ist, unterbreitet.
3. Der vorgelegte Entwurf einer Botschaft über den Beitritt wird genehmigt.
4. Als Vertreter der Schweiz im Board der Asiatischen Entwicklungsbank wird Herr Abramowski (Bundesrepublik Deutschland) in Aussicht genommen.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Politische Departement (4), an das Finanz- und Zolldepartement (8), an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handelsabteilung 10) und an die Finanzdelegation der eidg. Räte.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flückiger



794.7

AusgeteiltAn den Bundesrat

Schweizerische Beteiligung
am Kapital der Asiatischen
Entwicklungsbank

Am 7. März 1966 hat der Bundesrat auf Grund unseres Antrages vom 24. Februar 1966 beschlossen, das Gesuch um Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte zu stellen. Am 25. November 1966 wurde die Schweiz anlässlich der ersten Tagung des Rates der Gouverneure, des obersten Organs der Bank, einstimmig und mit Akklamation aufgenommen. Der schweizerische Kapitalanteil wird, wie derjenige der anderen kleineren europäischen Länder, 5 Millionen Dollar (ca. 21,6 Mio Fr.) betragen, wovon die Hälfte über 5 Jahre verteilt einzubezahlen sein wird, was einer jährlichen Tranche von ca. 2,16 Millionen Franken entspricht.

In den Verhandlungen, die auf Grund enger Kontaktnahmen zwischen der Abteilung für Politische Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements, der Finanz- und Steuerverwaltung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements und der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements mit der Bank über die Aufnahme geführt wurden, konnte einzig die Frage der Stempelabgabe auf Anleihen nicht geregelt werden. Es handelt sich um folgendes Problem:

Das Uebereinkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank sieht in Art. 56 die Steuerbefreiung für alle Finanzoperationen der Bank und damit auch für die Aufnahme von Anleihen vor. Nach Art. 32 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (BS Bd.6, S.101 ff) ist andererseits bei ausländischen Wertpapieren die Stempelabgabe von zurzeit 1,2% des Kapitalbetrages von denjenigen Personen zu erheben, die die Obligationen im Inland in Verkehr setzen. Wenn nun die Asiatische Entwicklungsbank später einmal Anleihen in der Schweiz auflegen würde, so wäre rein rechtlich nicht die Bank, sondern wie bei allen Auslandsanleihen nur das schweizerische Emissionsyndikat Steuerschuldner, das aber die Steuer überwälzen würde.

Mit dem Ziele, die Situation zu klären, wurde daher der Bank vorerst in einer einseitigen Erklärung vom 24. November 1966 (Beilage) der schweizerische Rechtsstandpunkt mitgeteilt, wonach der erwähnte Art. 56 nicht auf die Stempelabgabe, die durch die Emissionsbanken geschuldet werde, Anwendung finden könne; gleichzeitig wurde der Abschluss einer ähnlichen Vereinbarung vorgeschlagen, wie sie mit der Weltbank bereits besteht, wonach auch für Anleihen der Asiati-

- 2 -

schen Entwicklungsbank nicht der derzeitige Normalsatz von 1,2%, sondern der Vorzugssatz von 0,6% angewendet werden soll (AS 1952, S. 137). Es wäre kaum angängig, die Asiatische Entwicklungsbank, bei der wir Mitglied sind, schlechter zu stellen als die Weltbank. Die Asiatische Bank wäre damit aber auch nicht besser als die Kantone und Gemeinden behandelt worden, für deren Anleihen ebenfalls der erwähnte Vorzugssatz von 0,6% berechnet wird. Die folgenden Gespräche mit der Bankleitung zeigten dann aber, dass diese die grosse Präjudizwirkung fürchtet, die von einer solchen Regelung für die Kapitalaufnahmen der Bank in ihren Mitgliedstaaten ausgehen würde. Die Bankleitung hätte daher die Frage kaum ohne Konsultation des Gouverneursrates entscheiden können, dies umso weniger, als kein anderes industrialisiertes Mitgliedland der Bank bisher für Finanzoperationen Vorbehalte angemeldet hat. Da eine Zustimmung des Gouverneursrates unter diesen Umständen unwahrscheinlich war, wären wir nach einer ablehnenden Entscheidung vor der Wahl gestanden, entweder den Vorbehalt oder das schweizerische Beitrittsgesuch zurückzuziehen. In beiden Fällen wäre der "good will", den die Schweiz durch den Beitritt zu gewinnen trachtete, zerstört und unsere Situation peinlicher gewesen, als wenn wir gar kein Beitrittsgesuch gestellt hätten. Da kaum anzunehmen ist, dass die Bank in den nächsten Jahren an den schweizerischen Kapitalmarkt gelangen könnte, hätte es sich zudem vorderhand um ein rein hypothetisches Problem gehandelt, das den Anlass zum schweizerischen Schritt gegeben hätte.

Die Statuten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank und nun neuerdings auch der Asiatischen Entwicklungsbank sehen die Steuerfreiheit für alle Finanzoperationen des Institutes vor. Es wird offensichtlich zur Regel, internationale Entwicklungsbanken von jeder Besteuerung auszunehmen. Die Schweiz kann sich dieser Tendenz auf lange Sicht kaum als einziges Land entgegenstellen.

Wenn von schweizerischer Seite auf eine Lösung des Problems der Stempelabgabe gedrängt worden wäre, hätte sich das Ergebnis bei dieser Lage der Dinge nur gegen die Schweiz richten können. Damit wäre ein Präjudiz geschaffen worden, auf das sich die Weltbank, unter Hinweis auf die enge, jahrelange Zusammenarbeit mit der Schweiz, sofort hätte berufen können. Nachdem das Problem noch der Delegation für Finanz und Wirtschaft des Bundesrates unterbreitet worden war, wurde deshalb von schweizerischer Seite die Lösung des Problems bewusst in der Schwebe gelassen. Die mit der Bankleitung geführten Gespräche ergaben folgendes:

- Das schweizerische Schreiben vom 24. November wird nicht zurückgezogen. Die Schweiz wird aber anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde keinen Vorbehalt anbringen. Die Bank wird ihrerseits das Schreiben nicht beantworten.

- 3 -

- Das Problem wird erst wieder geprüft, wenn die Asiatische Entwicklungsbank beabsichtigt, in der Schweiz eine Anleihe aufzunehmen.
- Die Schweiz wird sich dann, sofern es sich um eine Interpretationsfrage von Art. 56 handelt, dem Verfahren von Art. 60 (Schlichtung von Streitfällen) unterziehen müssen.

Wie in der Delegation für Wirtschaft und Finanz des Bundesrates schon dargelegt, wird aber dieses Vorgehen voraussichtlich zur Folge haben, dass im Zeitpunkt, in dem die Asiatische Entwicklungsbank in der Schweiz eine Anleihe auflegt, Art. 56 die Steuerbefreiung bewirken würde, trotz des früheren einseitigen Vorbehaltes der Schweiz. Die Schweiz könnte sich als einziges Land diesem Zugeständnis ohnehin nicht entziehen. Es bestehen gewichtige Gründe bei der Behandlung internationaler Finanzinstitutionen, die ausschliesslich der Entwicklungshilfe dienen und an denen sich die Schweiz aktiv beteiligt, vom innerschweizerischen Regime abzuweichen und sie damit gegenüber den Kantonen besser zu stellen. Natürlich wäre ein späterer Verzicht auf die Besteuerung der Bank - wenn es tatsächlich zu einer Anleihe kommen sollte - so zu gestalten, dass er für das Steuersystem nicht eine präjudizielle Wirkung im Inland hat. Bei einem spezifischen Steuererlass oder einer Steuerrückerstattung aus Gründen der Entwicklungshilfe wäre dies wohl weniger der Fall als bei einer direkt ausgesprochenen Steuerbefreiung.

Die bisherige Besteuerung der Weltbankanleihen mit 0,6% soll weiter geführt werden. In der Botschaft ist der vorerwähnte Problemkreis nur angedeutet worden. Anlässlich der parlamentarischen Beratung sind aber die Kommissionen über die wahrscheinlichen Folgen des Vorgehens eingehend zu informieren.

Es stellt sich noch die Frage, durch welches der drei Board-Mitglieder, die die westlichen Industrieländer stellen können, die Schweiz sich vertreten lassen will. Da die Vereinigten Staaten mit ihrer Kapitalquote allein einen Vertreter bezeichnen können, kommen nur die beiden andern Mitglieder des Board als Vertreter der Schweiz in Frage. Das zweite Mandat im Board wird von einer Gruppe ausgeübt, die aus Kanada, dem Vereinigten Königreich und den skandinavischen Ländern besteht, das dritte von der Ländergruppe Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Belgien, Italien und den Niederlanden. Das zweite Mandat ist dem Kanadier Wardroper übertragen worden (Stellvertretung: Grossbritannien), das dritte dem Westdeutschen Abramowski (Stellvertretung: Belgien). Da uns im allgemeinen die kontinentalen finanzpolitischen Auffassungen näher liegen, möchten wir dieser Gruppe den Vorzug geben. Wir nehmen in Aussicht, nach dem Beschluss des Bundesrates die erforderlichen Kontakte mit Abramowski aufzunehmen.

Dem Antrag ist der englische Original-Text des Uebereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 4. Dezember 1965 sowie eine deutsche Uebersetzung beigelegt, die für die Botschaft an das Parlament zurzeit noch im einzelnen überprüft und dabei auch mit dem österreichischen Text verglichen wird.

*solange die Schweiz Nichtmitglied der Weltbank ist.

- 4 -

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Den eidgenössischen Räten wird der Antrag zum Beitritt mit einer Kapitalquote von 5 Millionen Dollar, wovon die Hälfte über 5 Jahre verteilt einzubezahlen ist, unterbreitet.
3. Der beiliegende Entwurf einer Botschaft über den Beitritt wird genehmigt.
4. Als Vertreter der Schweiz im Board der Asiatischen Entwicklungsbank wird Herr Abramowski (Bundesrepublik Deutschland) in Aussicht genommen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

Eidg. Politisches Departement (4)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4)
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Handel 10)

Kopie an:

HH. Direktor Jolles
Vizedirektor Bühler
Fa

Bern, den 31. Mai 1967

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

Schweizerische Beteiligung am Kapital
der Asiatischen Entwicklungsbank

M i t b e r i c h t

des Eidg. Finanz- und Zolldepartements zum Antrag des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Mai 1967

1. Dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements stimmen wir zu.
2. Wir hätten es allerdings begrüsst, wenn bei Anlass der Hinterlegung der schweizerischen Ratifikationsurkunde nochmals in geeigneter Weise auf die Besonderheiten der Stempelgesetzgebung des Bundes hätte hingewiesen werden können. Dem vom Volkswirtschaftsdepartement aus verständlichen Gründen beantragten Vorgehen begegnen wir nämlich nicht ohne Bedenken: Der Bund, die Kantone, die Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften müssen bei der Aufnahme von Anleihen eine Emissionsabgabe von 0,6 % des Nennwertes entrichten. Sollten sich die Bundesbehörden veranlasst sehen, internationalen Finanzinstituten der Entwicklungshilfe, die ihren Sitz im Ausland haben, bei der Aufnahme von Anleihen in der Schweiz weitergehende steuerliche Vergünstigungen zu gewähren, so würden insbesondere die Kantone und Gemeinden die sich daraus ergebende Diskriminierung kaum hinnehmen. Allfällige Anschlussbegehren wären jedoch geeignet, die Erhebung der Emissionsabgabe auf Obligationen überhaupt in Frage zu stellen. Im Jahre 1966 belief sich der Ertrag dieser Abgabe auf 39,8 Mio Franken; die Emissionsabgabe auf ausländischen Wertpapieren (hauptsächlich Obligationen) brachte 8,2 Mio Franken ein.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Roger Bonvin